

Umweltbericht

zur

40. Änderung des Flächennutzungsplans

und

zum

**Bebauungsplan Nr. 148
„Freizeitanlage am Bergelerweg“**

in Oelde

STAND 29.11.2021

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	5
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping	6
2	<u>INHALT, ZIEL UND ERFORDERLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANS BZW. DER FNP-ÄNDERUNG</u>	6
3	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DER PLANBEREICHE</u>	6
4	<u>ART UND MAÖ DER NUTZUNG</u>	8
4.1	Art und MaÖ der baulichen Nutzung	9
4.2	Bedarf an Grund und Boden.....	10
5	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN ÜBERGEORDNETEN FACHPLÄNEN UND FACHGESETZEN</u>	11
5.1	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen	11
5.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)	11
5.1.2	Flächennutzungsplanung	12
5.1.3	Landschaftsplan	13
5.1.4	Biotopkataster des LANUV.....	13
5.1.5	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete	13
5.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	14
5.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	14
5.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen	14
5.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	15
5.2.4	Boden / Fläche	16
5.2.5	Wasser und Abwasser	17
5.2.6	Kulturgüter und Sachgüter	18
5.2.7	Abfall.....	18
6	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAÖNAHMEN, ALTERNATIVEN DER RELEVANTEN UMWELTBELANGE</u>	18
6.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung.....	19
6.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel	20
6.3	Boden, Fläche	21
6.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild	23
6.5	Wasser, Abwasser	27

6.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe	27
6.7	Abfall.....	28
6.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	28
6.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	28
6.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
7	<u>LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE.....</u>	29
7.1	Konfliktanalyse.....	29
7.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches.....	30
7.2.1	Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB.....	30
7.2.2	Flächen zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB	31
7.3	Allgemeine Minimierungsmaßnahmen.....	31
7.4	Bilanzierung	31
7.5	Ermittlung des Wertpunktedefizits	32
7.6	Kompensation der Eingriffe	33
8	<u>SONSTIGE ANGABEN.....</u>	33
8.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	33
8.2	Monitoring	33
9	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	34
10	<u>LITERATUR</u>	37
11	<u>ANHANG</u>	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Lage Geltungsbereich 40. FNP-Änderung / BP Nr. 148</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 2: ---- Abgrenzung Geltungsbereich 40. FNP-Änderung /BP Nr. 148.....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3: Geltungsbereich / Luftbild.....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 4: Festsetzungen des Bebauungsplans, Entwurf Stand Oktober 2021</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 5: FNP und geplante FNP-Änderung</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Oelde (Entwurf).....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 7: Bodenkarte</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 8: Bestehende Nutzungs- und Biotoptypen.....</i>	<i>24</i>

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Eingriffs -/Ausgleichsbilanzierung.....</i>	<i>32</i>
---	-----------

1 Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ sollen im Geltungsbereich die Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Umgestaltung der bereits bestehenden Anlage geschaffen werden. Parallel dazu wird die 40. Änderung des FNP im Parallelverfahren durchgeführt, um für den Bebauungsplan die entsprechenden planerischen Voraussetzungen durch entsprechend geänderte Plandarstellungen zu schaffen (s.u.).

Die aus dem Bebauungsplan planerisch vorbereiteten Bauvorhaben gelten nach § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft, der § 14 BNatSchG auszugleichen ist, so dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich ist. In der Regel wird diese Berechnung im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) durchgeführt. Da aber bei der Umweltprüfung im Wesentlichen die Schutzgüter geprüft werden, die auch Gegenstand der Prüfung eines landschaftspflegerischen Begleitplans sind, wird hier auf die separate Erstellung eines LBP verzichtet und der Umweltbericht um entsprechende Aussagen erweitert.

Die in diesem Umweltbericht getroffenen Ausführungen beziehen sich jeweils sowohl auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 wie auch auf die im Parallelverfahren durchgeführte 40. Änderung des wirksamen FNP. Soweit im nachfolgenden Text die Begriffe „Geltungsbereich“ oder „Planbereich“ verwendet werden, beziehen sie sich auf beide Bauleitplanverfahren.

1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Stadt den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind zum einen vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (FNP), sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssystem des LANUV [FIS]), verschiedene Gutachten (Artenschutz) sowie eigene Geländeerhebungen und zum anderen der aktuelle Stand der Begründung zum Bebauungsplan.

2 Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans bzw. der FNP-Änderung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit geben die Begründungen zu den beiden Bauleitplänen. Nachfolgend werden teilweise nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Anlass für die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne ist das Ziel der Stadt Oelde, entsprechend der Ergebnisse einer Umfrage aus November 2019 unter Kindern und Jugendlichen auf diese zu reagieren und einen Outdoor-Freizeitpark mit den Schwerpunkten Biken, Skaten und Parkour einzurichten. Auf Skaten wurde aus immissionsschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Die auf der ausgewählten Fläche bereits bestehenden Nutzungsformen, ein Basketballfeld und ein Bolzplatz sollen erhalten bleiben.

„Für das genannte Areal sollen durch die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde sowie die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Ziel ist es, die Fläche als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festzusetzen.“ (Teil I Begründung, Kap. 1)

3 Abgrenzung, Lage und Größe der Planbereiche

Der ca. 1,65 ha große Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 148 befindet sich am südöstlichen Rand im Außenbereich der Stadt Oelde. Die Fläche umfasst die Flurstücke 351 und 352 in Flur 112 der Gemarkung Oelde. Im Westen grenzt die Planfläche an den Bergeler Bach sowie an einen Grünstreifen im Nordwesten, welche den Geltungsbereich von dem Wohngebiet „Heinrich-Tenhumberg-Straße / Joseph-Höffner-Straße“ abtrennen. In ca. 200 m Entfernung befindet sich im Norden das Jahnstadion.

Weiterhin ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen, v.a. Äckern, umgeben.
Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.

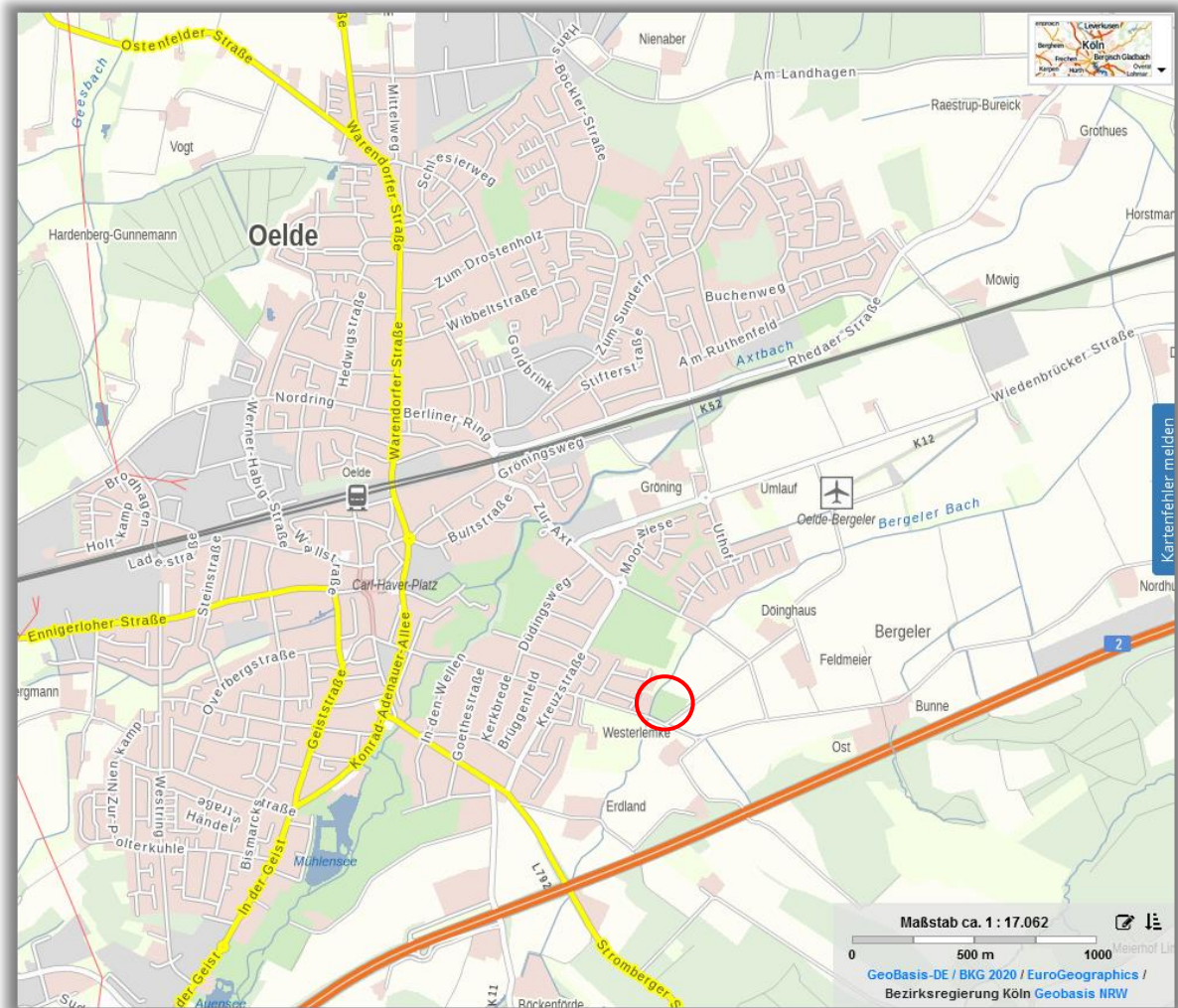


Abbildung 1: Lage Geltungsbereich 40. FNP-Änderung / BP Nr. 148

(Geltungsbereich rot umrandet)

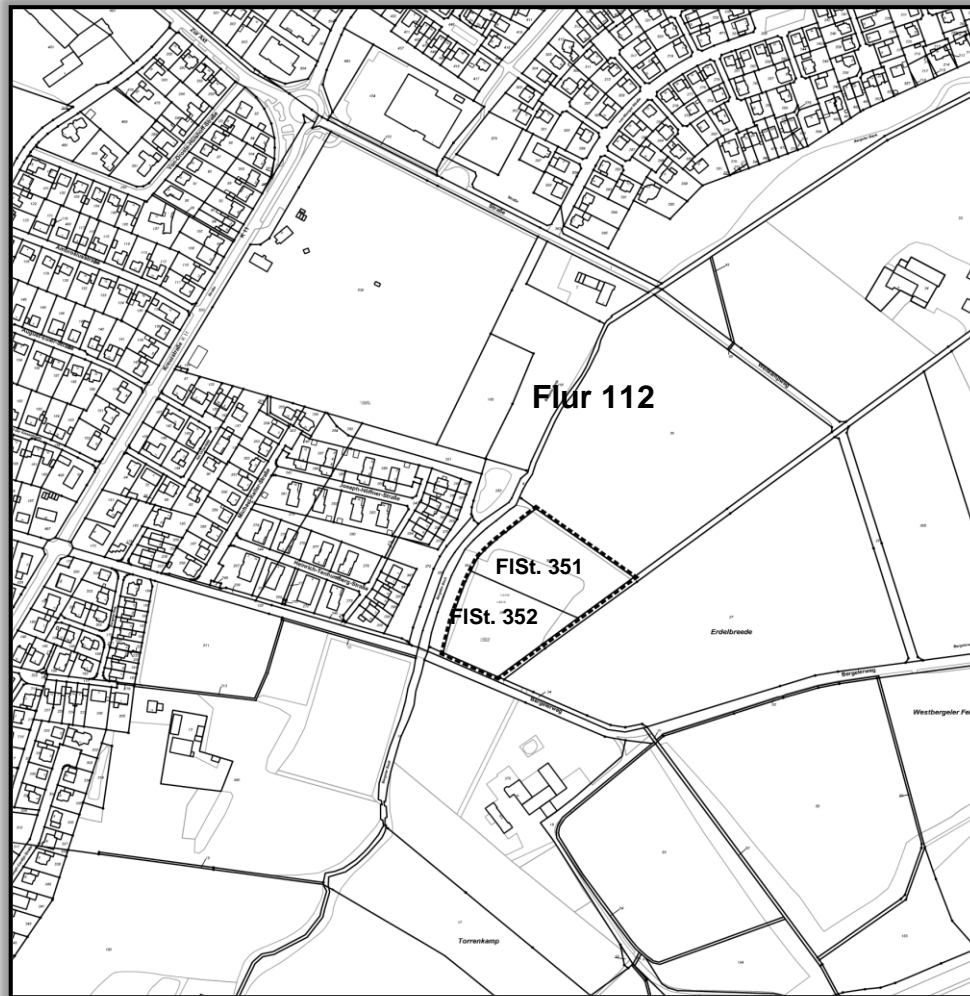


Abbildung 2: --- Abgrenzung Geltungsbereich 40. FNP-Änderung / BP Nr. 148 (unmaßstäblich, Quelle: Begründung)

4 Art und Maß der Nutzung

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Stadt Oelde und umschließt bereits vorhandene Sportstätten wie einen Ascheplatz mit Toren (ca. 2080 m²), einen asphaltierten Basketballplatz (ca. 1700 m²) sowie eine sehr einfach gestaltete Mountainbikestrecke (ca. 262 m Länge, bis 1 m Breite). Während im Süden und Südosten des Geltungsbereiches 12 Bäume (Sandbirken, BHD 10 - 20 cm, zusätzlich ist 1 Baum kurzfristig entfallen, dieser ist zu ersetzen) an der Flächengrenze stehen, grenzen im südwestlichen Bereich der Fläche die den Bergeler Bach begleitenden Gehölze an das Gebiet an. Zwischen Ascheplatz und Basketballplatz stehen vier Einzelbäume (Weißdorn, BHD 5 - 10 cm). Der den Ascheplatz umgebende Gitterzaun ist von Rankpflanzen bewachsen. Weiterhin befinden sich einige einfache Bänke, Abfalleimer sowie ein Fahrradständer auf der Fläche zwischen den beiden Sportplätzen. Hier führt auch ein etwa 2 m breiter, unbefestigter Weg von der Joseph-Höffner-Straße auf den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg. Im Umfeld der Sport-

anlagen befindet sich eine häufig gemähte Rasenfläche. Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches wird von einer Grünfläche eingenommen, die als Wiese gepflegt wird (2-3 Pflegeschnitte im Jahr).

Südlich an den Planbereich angrenzend befinden sich ein Grünstreifen und anschließend der Bergelerweg auf dessen Südseite Intensivgrünland liegt. Östlich grenzt die Fläche an den Wirtschaftsweg und jenseits dessen an Ackerfläche. Ackerfläche begrenzt den Geltungsbereich auch im Norden. Im Westen trennt der Bergeler Bach mit seinen ihn begleitenden Gehölzen den Geltungsbereich und die benachbarte Siedlung. Nordwestlich liegt nahe der Planungsfläche ein mit Gehölzen umstandenes Regenrückhaltebecken jenseits des Bergeler Baches.



**Abbildung 3: Geltungsbereich / Luftbild
(unmaßstäblich, Geltungsbereich rot umrandet)**

(zu aktuellen Biotop- und Nutzungstypen siehe auch Abbildung 8)

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Ziel ist es, im Südosten von Oelde eine Outdoor-Freizeitanlage zu entwickeln, auf der verschiedene Trendsportarten ausgeübt werden können. Dazu gehören unter anderem eine Pumptrack-Anlage, eine Boulderwand und Parkour-Elemente. Die konkrete Pla-

nung wird mit dem Bauantrag vorgelegt. Für das Vorhaben soll die Fläche im Bebauungsplan als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“, als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Wiese“ sowie Flächen zur Anpflanzung von Bäumen etc. festgesetzt werden (siehe auch Kap. 7.2).

Geplant ist eine Bebauung mit Sportgeräten u.a. eine Pumptrack-Anlage, eine Boulderwand und Parkour-Elemente. Die Erschließung erfolgt über den östlich des Geltungsbereiches verlaufenden Wirtschaftsweg.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, um Spielräume bei der Gestaltung – auch im Hinblick auf befestigte Freizeitanlagen, Aufenthaltsflächen oder Stellflächen - zu erreichen. Insgesamt wird sich die versiegelte Fläche dem Grüncharakter der Freizeitanlage gestalterisch unterordnen. Durch Festsetzungen zu Grünflächen sowie natur- und landschaftsbezogene Regelungen und Hinweise zu ökologischen Belangen wird die Zuordnung der Freizeitanlage zum Außenbereich planungsrechtlich gesichert.



Abbildung 4: Festsetzungen des Bebauungsplans, Entwurf Stand November 2021
(unmaßstäblich, für Details und Legende siehe Bebauungsplan im Original)

4.2 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden innerhalb des etwa 1,65 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplans folgende Flächen ausgewiesen (Auszug Bebauungsplan, Stand November 2021):

Gesamtfläche des Bebauungsplans Nr. 148	16.480 m ²	100,0 %
... davon Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung Freizeitanlage	14.310 m ²	87 %
... davon Grünfläche, Zweckbestimmung Wiese	1.832 m ²	11 %
... davon Fläche zur Anpflanzung von Bäumen etc.	337 m ²	2 %
... überlagernde Darstellung: Erhalt von 17 Bäumen		
... Anpflanzung von 5 Bäumen		

5 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB nach Abwägung der Belange.

5.1 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

5.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

Der Regionalplan Münsterland legt diese Fläche wie auch bis auf eine Ausnahme alle angrenzenden Flächen als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest. Allein westlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ an.

Mit Schreiben vom 25.02.2021 ergänzt durch eine E-Mail vom 02.03.2021 hat die Bezirksregierung Münster erklärt, dass die geplante Darstellung einer „Sport- und Spielanlage“ mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist:

„Gem. Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum jedoch Bauflächen dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Der Bergelerbach am bestehenden Siedlungsrand kann aus regionalplanerischer Sicht als ein Gewässer untergeordneter Kategorie beurteilt werden. Die Möglichkeit der Integration des Bachlaufes in den Siedlungsbereich wird an dieser Stelle gesehen. Aus diesem Grund ist genannte Ausnahme nach

Ziel 2-3 LEP NRW gegeben. Daher scheint die 40. FNP-Änderung auf dem Stadtgebiet von Oelde an die Ziele der Raumordnung angepasst.“

Andere zu berücksichtigende Planungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

5.1.2 Flächennutzungsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt. Dabei wird der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Änderungsbereich zukünftig als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“, Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ dargestellt.

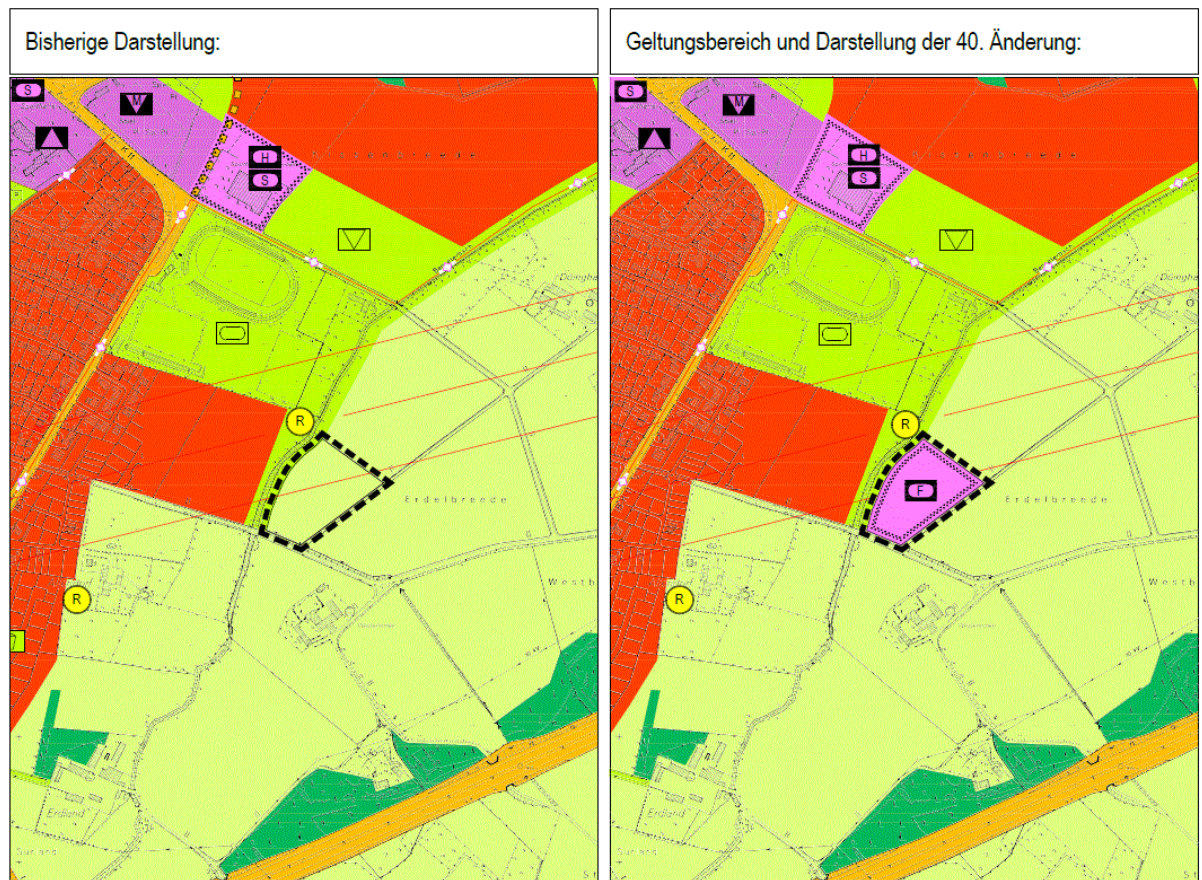


Abbildung 5: FNP und geplante FNP-Änderung

Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und damit zusammenhängend mit dem Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ wird daher den Festlegungen des LEP NRW entsprochen. Sie ist demnach mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

5.1.3 Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich in dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Oelde“ (Abfrage unter <https://serviceportal.kreis-warendorf.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/387/show>).

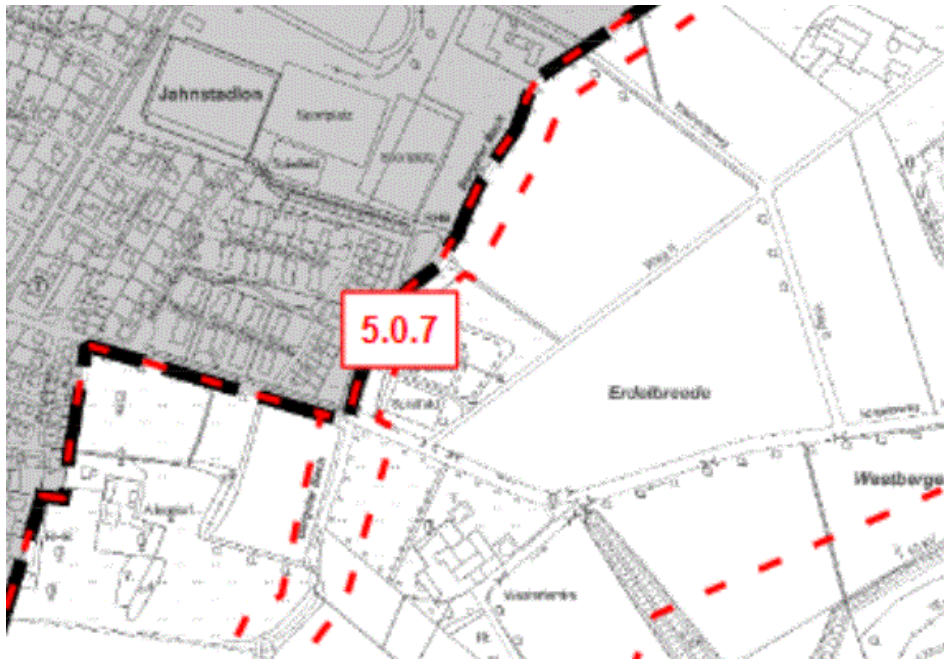


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Oelde (Entwurf)

In dem aktuellen Entwurfsstand des Landschaftsplans „Oelde“ ist der Planbereich nicht dem Innenbereich zugeordnet. Konkrete Festsetzungen im Landschaftsplan bestehen für den Geltungsbereich der Bauleitpläne nicht.

Der westlich an das Plangebiet angrenzende Bergeler Bach (inkl. Uferstreifen) ist dem Festsetzungsraum 5.0.7 zugeordnet. Dieser verläuft jedoch nicht durch das Plangebiet selbst.

Ausweisungen von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten sind auch im Umfeld nicht dargestellt.

5.1.4 Biotopkataster des LANUV

Im Planbereich und seinem weiten Umfeld befinden sich keine „Schutzwürdigen Biotope“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

5.1.5 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

5.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze/Normen und die Art, wie diese Ziele im Bebauungsplan berücksichtigt werden, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

5.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere
 - die Belange des Umweltschutzes,
 - insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
 - insbesondere die Vermeidung von Emissionen, zu berücksichtigen.

TA Lärm/DIN 18005

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])

- Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Durch die vorliegende Planung werden die aktuellen Verhältnisse nur teilweise verändert. Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, indem eine Ausweisung als Sport- und Freizeitanlage erfolgt und somit nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen wird. Störende oder (lärm-)emittierende Nutzungen sind ausgeschlossen. Es sind keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen zu erwarten.

Die Ausweisung entspricht weitgehend der bereits vorhandenen Nutzung.

5.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren,

erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landesnaturenschutzgesetz NW (LNatSchG)

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Durch das Planvorhaben werden die aktuellen Verhältnisse nicht bzw. nur unwesentlich verändert. Im Plangebiet sind keine emittierenden Anlagen, sondern eine „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ geplant, durch die keine gesundheitsgefährdenden Emissionen zu erwarten sind. Störende oder (lärm-)emittierende Nutzungen sind im Rahmen der geltenden Immissionswerte zulässig, dies ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (siehe oben).

Relevante klimatische Effekte sind nicht zu erwarten.

**5.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan**

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
 - die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
 - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)/Landesnaturenschutzgesetz NW (LNatSchG)/Bundeswaldgesetzes/Landesforstgesetzes (LFoG)

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind.
- Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Die Bebauungsplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine besonders sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es dennoch zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes werden durch die Ermittlung der Eingriffshärte und Planung von Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung gem. § 1a BauGB i.V.m. § 14 BNatSchG) berücksichtigt. Zur Ermittlung der potentiellen Betroffenheit sogenannter planungsrelevanter Arten im Planungsbereich wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse bei der weiteren Planung berücksichtigt und eingearbeitet wurden. Dabei werden auch eingriffsminimierende Maßnahmen im Sinne des Arten- und Naturschutzes im Planbereich umgesetzt.

5.2.4 Boden / Fläche

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

- Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
 - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
 - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
 - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
 - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
 - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

- Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der
 - sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
 - Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung berücksichtigt, da es sich hierbei nur um kleinflächige Veränderungen der Böden handelt. In Teilbereichen sind die Böden

bereits aktuell anthropogen überformt. Kleinflächige Eingriffe in den Boden und ein entsprechender Flächenverbrauch sind allerdings unvermeidlich.

Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Im Gebiet werden keine Altstandorte, Altlasten oder Altablagerungen vermutet.

5.2.5 Wasser und Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz (LWG):

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
- Gemäß dieser gesetzlichen Vorlage ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwV

- Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Der Belang ist nicht betroffen, da im Gebiet keine zusätzlichen Abwässer anfallen. Dies betrifft insbesondere Schmutzwasser. Niederschlagswasser kann vor Ort versickern (s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 148 Kap. 4.3).

Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss des Plangebietes an die zentrale Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser ist nicht vorgesehen. Sollte ein entsprechender Anschluss für die Umsetzung eines Bauvorhabens notwendig werden, ist dies auf der Ebene der Baugenehmigung zu erbringen.

Die geplanten Anlagenteile können ohne Anschluss an das Kanalnetz hergestellt werden, solange das Niederschlagswasser nicht gefasst wird und schadlos auf dem Grundstück versickern kann.

Zudem dürfen an die zur Zeit befestigten Bestandsflächen keine weiteren abflusswirksamen Flächen angebunden werden.

Auf der Anlage sind öffentliche Mülleimer vorgesehen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Oelde.

5.2.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Denkmäler gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt.

5.2.7 Abfall

Baugesetzbuch (BauGB)

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
 - die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)

- Zweck des Gesetzes ist die
 - Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Auf der Anlage sind öffentliche Mülleimer vorgesehen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Oelde.

6 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplans an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier

nicht im Einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Planbereiches und umweltrelevante Belange betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet. In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es (s. auch „Einleitung“):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.“

Auf Grund der geplanten Nutzung als Freizeitanlage lassen sich insgesamt nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. **Erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden. Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung (siehe auch Anlage 1 BauGB, s.o.) werden nachfolgend fortlaufend für das jeweilige Schutzgut folgende Aspekte betrachtet:

- a) **die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;**
- b) **die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;**
- c) **die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;**
- d) **in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.**

Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6 betrachtet.

6.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergerlerweg“ / Bereich der 40. FNP-Änderung umfasst ein ca. 1,65 ha großes Gebiet, welches vorwiegend von bereits bestehenden Spielflächen (ganz bzw. teilweise befestigt) sowie Grünflächen eingenommen wird.

Vom Planbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus. Die Lärmemissionen entsprechen den Richtlinien zur Freizeitnutzung.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der durch die Bauleitpläne vorbereitete Bauvorhabens sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann das Vorhaben realisiert werden. Mit der Umsetzung der Vorhaben selbst sind keine Emissionen verbunden, die über das derzeitige Maß der Nutzung hinausgehen. Eine gesundheitsgefährdende Zunahme von Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten, ebenso sind Geruchsbelastungen auszuschließen.

Die Nutzung der Freizeitanlage ist aufgrund der Etablierung von geräuscharmen Sportart nicht mit bedenklichen Geräuschbelastungen verbunden. Hierzu wurde eine schalltechnische Einschätzung durchgeführt. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen unterliegen dem Grundsatz, dass diese die gesunden Wohnverhältnisse der angrenzenden Wohngebiete nicht gefährden dürfen. Insofern sind derzeit Freizeitanlagen / Sportarten, die ggf. höhere Lärmemissionen verursachen (wie z. B. eine Skateanlage), nicht vorgesehen.

Der finale Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen. So kann gewährleistet werden, dass die Verträglichkeit des geplanten Freizeitangebotes mit der angrenzenden Wohnbebauung am aktuellen Stand der Technik gemessen und nicht im Vorfeld ausgeschlossen wird.

Ein höheres Verkehrsaufkommen wird ebenfalls ausgeschlossen (vgl. Begründung).

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund des Planvorhabens keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind und daher auch keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden.

6.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergerlerweg“ / 40. FNP – Änderung umfasst nahezu ausschließlich Teile der offenen Landschaft, die dem Freilandklima zugeordnet werden können.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Auch bei **Durchführung** des geplanten Vorhabens, bleibt das bestehende Freilandklima erhalten. Nah- und Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Belange des Klimaschutzes sind nicht erheblich betroffen. Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Boden, Fläche

a) Bestandsaufnahme

Als natürlicher Bodentyp dominiert im Gebiet ein Gley, aus schwach sandigem Lehm. Dieser Boden weist eine mittlere Grundwasserstufe der Stufe 2 (4 - 8dm) und keine Staunässe auf. Hautbodenart nach BBodSchV ist sandiger Lehm.

Im Osten wird ein Teil des Planbereiches von einer Gley-Braunerde aus lehmigen Sand eingenommen. Die Hauptbodenart nach BBodSchV ist ebenso lehmiger Sand. Der Boden weist die Grundwasserstufe 4 (8 - 13dm) auf und ist nicht staunass.

Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt. Es sind keine schutzwürdigen Böden betroffen.

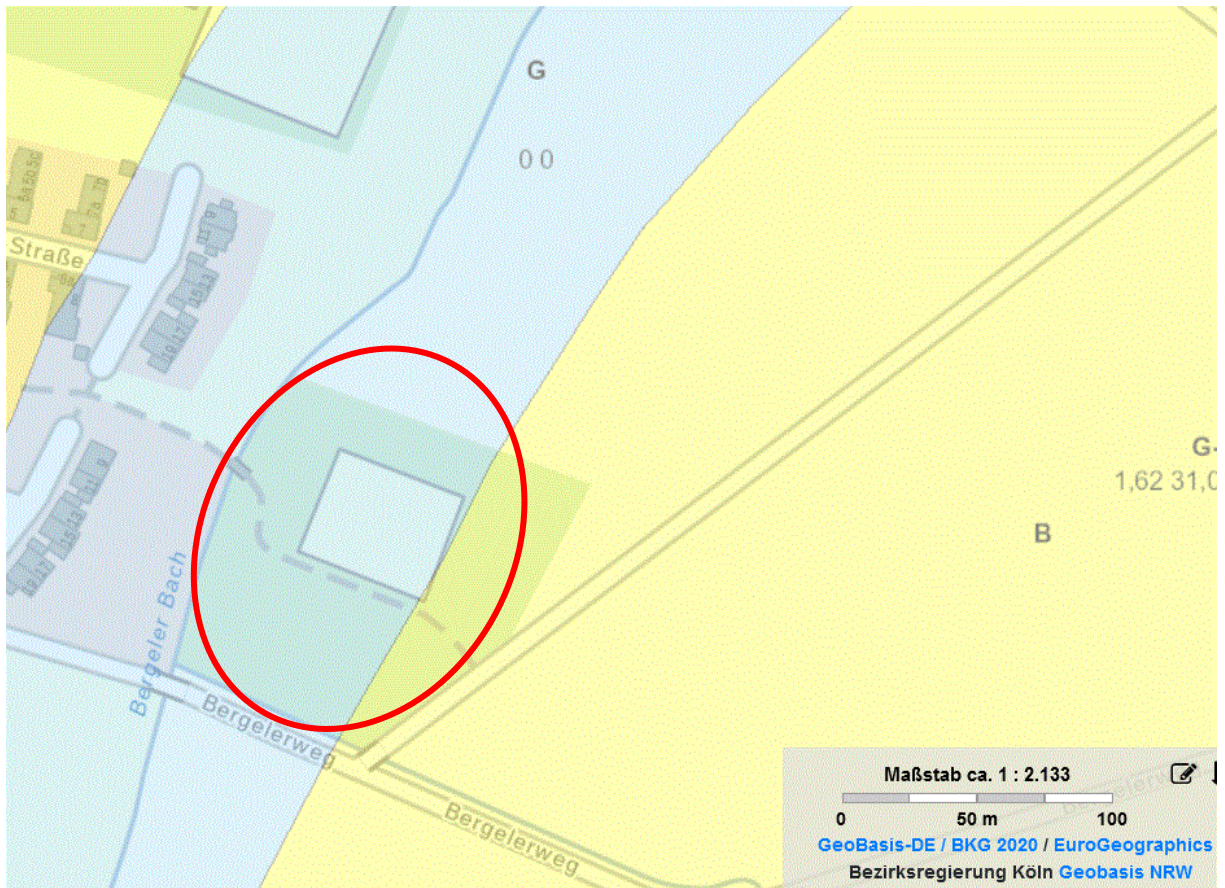


Abbildung 7: Bodenkarte

Erläuterung:

G = Gley

G-B = Gley-Braunerde

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann der Bebauungsplan und somit die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Da zusätzliche Flächenversiegelungen sowie Bodenmodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen auf dem Gelände des Gebiets vorgenommen werden sollen, kommt es zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Die Eingriffe betreffen teilweise bereits anthropogen überprägte Böden und nur den Oberboden, da tiefe Gründungen nicht erforderlich sind. In Teilbereichen ist mit einem Bodenauftrag zu rechnen. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zwangsläufig erfolgen geringfügige Eingriffe in den Boden. Entsprechend § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies wird im Verfahren durch die geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden realisiert.

Eine Ermittlung des durch die Umstrukturierung der Freizeitanlage bedingten Ausgleichsbedarfs, mit dem auch Eingriffe in den Boden ausgeglichen werden sollen, erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

6.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild

a) Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne „Freizeitanlage am Bergerlerweg“ / 40. FNP – Änderung umschließt bereits vorhandene Sportstätten wie einen Ascheplatz mit Toren (ca. 2080 m²), einen asphaltierten Basketballplatz (ca. 1700 m²) sowie eine sehr einfach gestaltete Mountainbikestrecke (ca. 262 m Länge, bis 1 m Breite). Während im Süden und Südosten des Geltungsbereiches 12 Bäume (Sandbirken, BHD überwiegend 10 - 20 cm) an der Flächengrenze stehen, wird diese im südwestlichen Bereich von den Ufergehölzen des Bergeler Baches begrenzt. Zwischen Ascheplatz und Basketballplatz stehen vier Einzelbäume (Weißdorn, Brusthöhendurchmesser [BHD] ca. 5 - 10 cm). Der den Ascheplatz umgebende Gitterzaun ist bewachsen. Um die Sportanlagen herum sind Vielschnittrassenflächen zu finden, die regelmäßig gemäht werden; die Grünflächen im Norden werden als Wiesen gepflegt und seltener gemäht.

Weiterhin befinden sich einige einfache Bänke, Abfalleimer sowie ein Fahrradständer auf der Fläche zwischen den beiden Plätzen. Hier führt auch ein etwa 2 m breiter, unbefestigter Weg von der Joseph-Höffner-Straße auf den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg.

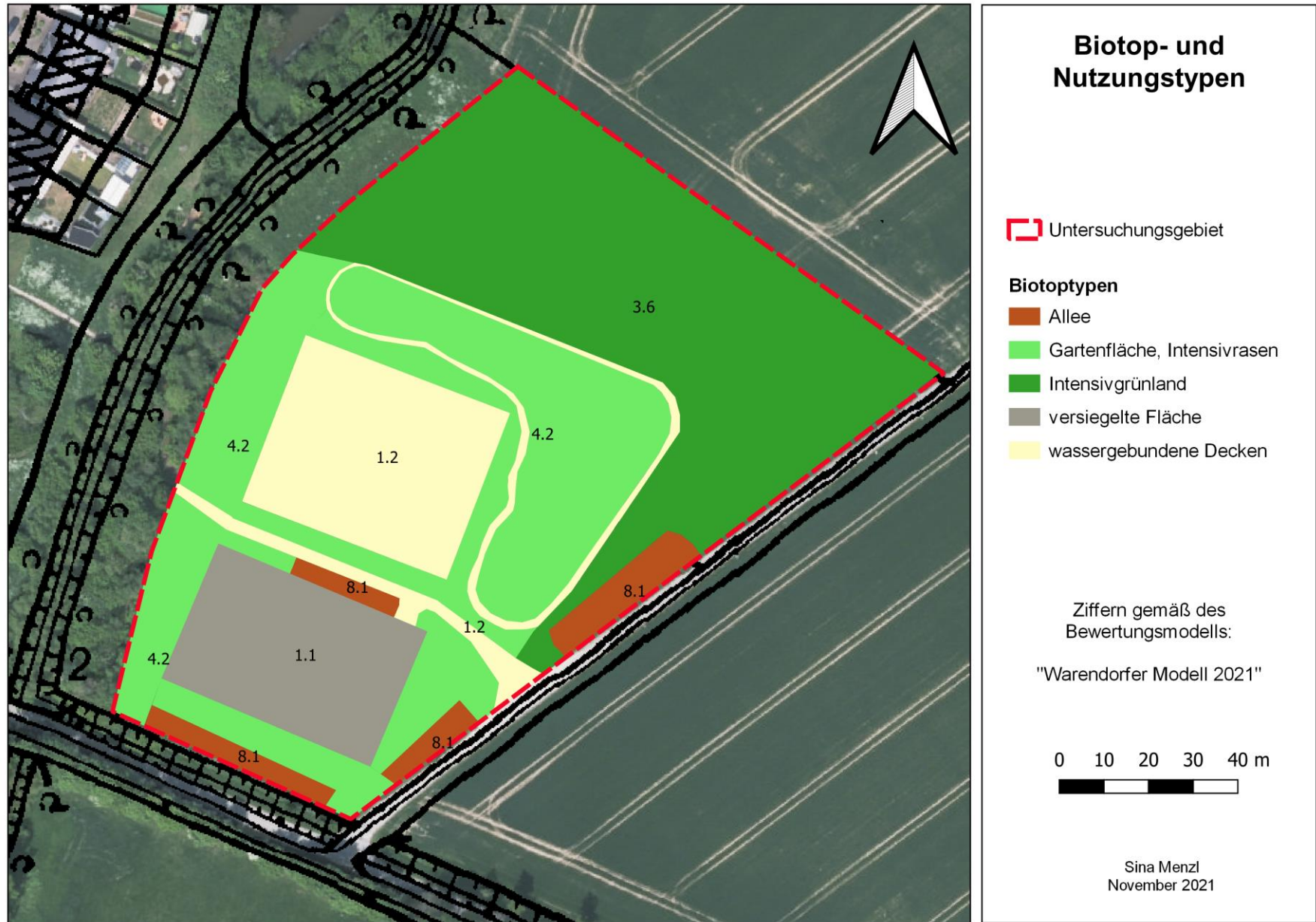


Abbildung 8: Bestehende Nutzungs- und Biotoptypen

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit wurde im Jahr 2021 ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP) erarbeitet (Landschaftsökologie & Umweltplanung, 2021). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Vorkommens so genannter „planungsrelevanter Arten“ wurde seitens der Gutachter zunächst eine Abfrage des Fachinformationssystems des Landes durchgeführt sowie im Jahr 2021 das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich durch Geländebegehungen untersucht. Die Ergebnisse werden in dem oben genannten Artenschutzgutachten (ASP) dargestellt.

Demnach konnten im Geltungsbereich selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Es wurden zwar planungsrelevante Arten nachgewiesen, diese finden ihre Quartiere außerhalb des Planbereiches (Fledermäuse), sind im Gebiet aber lediglich als Nahrungsäste einzustufen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Bewertung und Fazit) ist unter dem nachfolgenden Punkt b) beschrieben.

Als potentiell natürliche Vegetation werden bei BURRICHTER (1973) für den Untersuchungsraum vorwiegend Waldmeister-Buchenwald angegeben. Die potentielle natürliche Vegetation ist nach BURRICHTER ein konstruierter Zustand der Vegetationsverhältnisse, die sich unmittelbar nach Einstellung der menschlichen Bodennutzung ergeben würden und die in gewissem Umfang auch anthropogen bedingte Standortveränderungen berücksichtigen. Auf Grund der großmaßstäblichen Karte sind allerdings v.a. in Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Bodentypen auch Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Das Landschaftsbild wird geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Siedlungsrandlage. Diese werden von linearen Gehölzstreifen entlang des Bergeler Baches sowie einzelne Sträucher im Gebiet gegliedert.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei einer **Nichtdurchführung** der Planung kann eine städtebauliche Entwicklung nicht erfolgen und es sind keine Änderungen im Gebiet zu erwarten.

Bei **Durchführung** der Planvorhaben kommt es zu einer Umgestaltung des Planbereiches hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen. Das gesamte Gebiet unterliegt derzeit der Freizeitnutzung. Bei den vorhandenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um anthropogen intensiv genutzte Flächen (Spielflächen, Wege, Aufenthaltsflächen, Vielschnittrasen), die insgesamt nur eine geringe Veränderung erfahren werden. Die vorhandenen Bäume werden bei der Planung erhalten und durch Neuanpflanzungen ergänzt.

Nachfolgend wird das Fazit der oben genannten Artenschutzprüfung dargestellt:

*Im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch drei stichprobenhafte Begehungen überprüft.*

Anhand der autoökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet ausreichende Voraussetzungen als Nahrungshabitat für einen Großteil der planungsrelevanten Arten mit sich bringt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevante Arten wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Somit ist keine unmittelbare Betroffenheit im Sinne § 44 BNatSchG festzustellen.

Es konnten jedoch diverse nicht planungsrelevante Arten festgestellt werden. Mögliche Bruthabitats befinden sich überwiegend in den Ufergehölzen des Bergeler Baches, die nicht Teil des Änderungsbereiches sind. Nicht völlig auszuschließen ist allerdings auch eine Brut in den Bäumen und Sträuchern im Planbereich selbst. Somit ist die Funktion des Planbereichs als Lebensraum für nicht planungsrelevante Arten nicht auszuschließen.

*Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28./29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.*

Eine Funktion als Nahrungshabitat bzw. eine Minderung derselben kann für den Planbereich nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind auch hier genügend Alternativen im unmittelbaren Umkreis des Gebietes als Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder*
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder*
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.*

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 40. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde begründen könnten.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Als Ausgleich für mögliche Eingriffe werden innerhalb des Gebietes Festsetzungen getroffen, um die vorhandenen Gehölze zu erhalten und neue Baumreihen sowie eine Hecke anzulegen (siehe Kap. 7.2).

6.5 Wasser, Abwasser

a) Bestandsaufnahme

Der Bergeler Bach westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ / 40. FNP – Änderung ist das einzige natürliche Gewässer im nahen Umfeld. Ferner befindet sich ein grabenartiges Gewässer (317) am südlichen Rand des Planbereiches.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Geltungsbereiches derzeit nicht an. Das Niederschlagswasser kann frei versickern.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Entwässerung des Gebietes oder sonstige Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Auch bei der **Durchführung** der Planung kommt es im Geltungsbereich zu keiner Änderung oder Einflüsse auf das Schutzgut Wasser. Niederschlagswasser können vor Ort versickern. Abwässer werden bei dem geplanten Vorhaben nicht anfallen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um die Zugänglichkeit der Gewässer zu gewährleisten, wird in Richtung der Freizeitanlage ein 5 m breiter Grünstreifen entlang der beiden Gewässer festgesetzt.

6.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe

a) Bestandsaufnahme

Im Planbereich sind derzeit keine Baudenkmale bekannt.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da keine Baudenkmale bekannt sind, ist dieser Belang zunächst nicht betroffen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde – Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

6.7 Abfall

Auf der Anlage sind öffentliche Mülleimer vorgesehen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Stadt Oelde.

6.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotope/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z.B. Bewirtschaftung/Bebauung etc.) überlagert und z.T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht erheblichen Veränderungen einzelner Schutzgüter. Diese Beziehungen sind aus der Schutzgutbetrachtung bereits ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 148 sowie der 40. FNP-Änderung unterliegt bereits derzeit vollständig einer anthropogenen Nutzung als bestehende Freizeitanlage und Wiese. Die (nur geringen) Auswirkungen auf Schutzgüter und Wechselwirkungen bleiben auf den Planbereich beschränkt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

6.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus. Die meisten Auswirkungen beschränken sich auf den Planbereich (Boden/ Fläche

/Vegetation etc.). Bei der Betrachtung der über den Geltungsbereich hinausgehenden Auswirkungen (z. B. Emissionen) kommt es nur zu sehr geringen Auswirkungen, die im Sinne einer Kumulation mit anderen Plangebieten betrachtungsrelevant wären. Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen bekannt. Eine Kumulierung negativer Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

6.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergerlerweg“ / 40. FNP – Änderung ist das Ziel der Stadt Oelde, das Sportangebot der Gemeinde auszubauen bzw. zu modernisieren. Im hier betrachteten Geltungsbereich ergibt sich die Möglichkeit, diese städtebaulichen Ziele zu verwirklichen. Die bereits vorhandene Erschließung durch den Wirtschaftsweg sowie bereits bestehenden Nutzungen als Bolzplatz bzw. Basketballfeld stellen gute Voraussetzungen für das geplante Vorhaben dar.

Dies gilt auch für die Lage am Ortsrand, da dies aus emissionstechnischen Gründen insgesamt günstiger ist. Im Gemeindegebiet stehen derzeit keine vergleichbaren Flächen zur Verfügung, deren Umwidmung mit einem geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden wäre.

7 Landschaftspflegerische Belange

Die Darstellung der landschaftspflegerischen Belange (schwerpunktmäßig die Konfliktanalyse, Eingriffsbilanzierung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erfolgt in der Regel in einem separaten landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Wegen der zahlreichen inhaltlichen Überschneidungen werden die landschaftspflegerischen Belange ergänzend zu den in Anlage 1 zum BauGB dargestellten verbindlichen Inhalten des Umweltberichts in den vorliegenden Umweltbericht integriert.

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine quantitative Bilanz auf Grundlage der bestehenden und zukünftigen geplanten Nutzungs- und Biotoptypen erstellt. Die Zuordnung der Flächenwerte erfolgt nach dem Bewertungsverfahren des Kreises Warendorf (Stand 2021).

7.1 Konfliktanalyse

Bei den Einwirkungen durch Eingriffe können folgende Kategorien unterschieden werden, die sich in Dauer und Intensität der Einwirkungen unterscheiden lassen:

bauzeitlich bedingte Einwirkungen:

- in der Regel nur temporär und lokal (innerhalb des Geltungsbereiches bzw. randlich) wirksame Beeinträchtigungen
 - hier sind keine besonderen Lärm- und Staubemissionen zu erwarten, da großumfängliche und/oder lärmintensive Arbeiten nicht zu erwarten sind. Es sind keine erheblichen bauzeitlich bedingten Einwirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche zu erwarten.

anlagenbedingte Einwirkungen:

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die durch die (Bau-)Vorhaben selbst bedingt werden.
 - hier sind die bereits im vorangegangenen Text beschriebenen Einwirkungen wie z. B. Versiegelung oder Veränderung der Bodenstruktur und der Vegetation zu nennen, die alle nur relativ kleinflächig sind und auf einer ähnlichen Nutzung aufsetzen. Veränderung des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Einwirkungen

- dauerhafte Einwirkungen und Veränderungen, die sich unmittelbar aus einem möglichen Betrieb von baulichen Anlagen ergeben.
 - Hier sind im vorliegenden Fall Emissionen durch die Nutzung der Freizeitanlage zu nennen. Wie bereits beschrieben, wird der Planbereich bereits derzeit in ähnlicher Form genutzt; um die Verträglichkeit der Nutzung der Freizeitanlage mit der umliegenden Wohnbebauung zu gewährleisten, muss der Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Im vorangegangenen Text wurden die zu erwartenden Auswirkungen der planerischen Umsetzung der 40. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 148 im Sinne einer Konfliktanalyse verbal dargestellt. Es wurde festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter zu erwarten sind.

7.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches

Um die Eingriffe in die vorhandenen Biotoptypen auszugleichen werden im Plangebiet folgende Festsetzungen getroffen (Pflanzlisten und weitere Hinweise im Anhang).

7.2.1 Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Um die Zugänglichkeit der beiden Gewässer zu gewährleisten, wird in Richtung der Freizeitanlage ein 5 m breiter Grünstreifen als Abstandsfläche entlang des Bergeler Bachs und des grabenartigen Gewässers parallel zum südlich verlaufenden Bergelerwegs als Grünfläche festgesetzt. Durch den Grünstreifen wird zudem ein ausreichender Abstand zum benachbarten Flurstück 353, Flur 112, Gemarkung Oelde gewährleistet. Dieses fungiert sowohl als Gewässerrandstreifen als auch als Kompensationsfläche K56/M1.

Die Grünfläche wird im Süden durch die Festsetzung der hier vorhandenen Baumreihe überlagert (siehe unten). Somit wird durch die Festsetzungen der Status quo gesichert.

Auch der Bereich angrenzend der im Norden der Freizeitanlage (neu) geplanten Gehölzpflanzung (s.u.) wird als Grünfläche festgesetzt.

Die Entwicklung und Pflege der Grünfläche erfolgt als Wiese durch zweimalige Mahd im Jahr – entsprechend der derzeit bestehenden Grünfläche / Wiese im Norden des Planbereiches.

7.2.2 Flächen zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Die im Bereich des Bebauungsplans bereits vorhandenen Baumreihen am Süd- und Ostrand (Birke) sowie die Weißdornbäume innerhalb des Geltungsbereiches werden durch ein Erhaltungsgebot der Einzelbäume gesichert. Das Erhaltungsgebot überlagert im Süden die Festsetzung der Grünfläche und im (Süd-)Osten die Festsetzung als „Freizeitanlage“.

Im (Nord-)Osten werden innerhalb der ausgewiesenen „Freizeitanlage“ weitere Bäume entlang des Wirtschaftsweges überlagernd festgesetzt, um die vorhandene Baumreihe aus Birken in nördlicher Richtung fortzusetzen.

Am Nordrand der Freizeitanlage wird innerhalb des Grünstreifens eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen etc. zur (visuellen) Abgrenzung und Einbindung der Freizeitanlage in die Landschaft festgesetzt.

7.3 Allgemeine Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung von Einwirkungen sind folgende allgemeine Maßnahmen zu beachten:

- Baudurchführung entsprechend dem neuesten Stand der Technik, zum Schutz des Bodens, von Bäumen und des Grundwassers

7.4 Bilanzierung

Der durch das Vorhaben bzw. durch die planerische Vorbereitung verursachte Eingriff ist durch die Ermittlung der Eingriffshärte und ggf. Planung von Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Neben den in den Kapitel 6 verbal beschriebenen Prognosen über die Entwicklung des jeweiligen Umweltzustandes wird daher zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Bewertungsverfahren des Kreises Warendorf erstellt.

Als Grundlage für die Ermittlung des Bestandswertes dienen die im Gebiet derzeit vorzufindenden Biotop- und Nutzungstypen. Der Geltungsbereich wird derzeit bereits als Grünfläche sowie Sport- und Freizeitanlage genutzt.

Für die Planung werden die im Bebauungsplan dargestellten Festsetzungen auf den oben beschriebenen Bestandsflächen zu Grunde gelegt. Die Flächengrößen wurden der Begründung des Bebauungsplans Nr. 148 entnommen. Die dort ermittelten Flächengrößen fließen in die Bewertungstabelle ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Festsetzungen überlagernd dargestellt sind und flächenmäßig in der Begründung nicht erfasst sind. In der Bilanzierungstabelle werden diese Flächen aber separat erfasst und bewertet.

Für die Festsetzung als „Freizeitanlage“ wird eine GRZ von 0,6 festgelegt. Da es sich hier aber um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist die Intensität der Nutzung / Versiegelungsgrad derzeit nicht genau prognostizierbar. Somit wird in der Bilanzierung ein 60%iger Anteil vollständig als versiegelte Fläche gewertet. Faktisch ist vermutlich mit einem Versiegelungsgrad in dieser Größenordnung nicht zu rechnen bzw. versiegelte Flächen werden als wassergebundene Decken o.ä. ausgeführt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als Rasenflächen mit häufigen Schnittterminen gewertet.

Nach §§ 1 und 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als gleichrangiger Belang in die planerische Abwägung einzustellen. Um einen Ausgleich zu ermitteln, werden aktuelle und geplante Nutzungstypen (vgl. Abb. 3 und 8) in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt. In der Tabelle sind auch die im Gebiet geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich der Eingriffsfolgen berücksichtigt.

7.5 Ermittlung des Wertpunktedefizits

Tabelle 1: Eingriffs -/Ausgleichsbilanzierung

Ziffer	Bestand	m ²	Wert	WP
1.1.	versiegelte Flächen	1700	0	0
1.2.	wassergebundene Decken	2600	0,1	260
3.6.	Intensivgrünland	6239	0,6	3743
4.2.	Intensivrasen	5170	0,3	1551
8.1.	Gehölze (4 kleinkronige, 13 großkronige Bäume)	770	2,0	1540
		16479		7094
	Planung	m²		
	Sport- und Freizeitanlage, insgesamt	14310		
	davon			
1.1.	Überbaubare Fläche GRZ 0,6 = 60%	8586	0,0	0
4.2.	Grünfläche / Intensivrasen = 40%	5004	0,3	1501
8.1.	Gehölze, Festsetzung neu, überlagernd (5 großkronige Bäume)	250	1,0	250
8.1.	Gehölze, Festsetzung Bestand, überlagernd (4 kleinkronige, 7 großkronige Bäume)	470	2,0	940
	sonstige Festsetzungen			
4.5.	Gehölzanpflanzung / Eingrünung, Festsetzung (2-reihige Hecke)	337	0,8	270
3.6.	Grünfläche / Wiese (=Intensivgrünland)	1532	0,6	919
8.1.	Gehölze, Festsetzung Bestand, überlagernd Grünfläche (6 großkronige Bäume)	300	2,0	600
	Planung Summe	16479		4480
	Defizit			-2614,40

Wie aus der Tabelle ersichtlich, lässt sich ein Defizit von **-2614** ökologischen Wertpunkten ermitteln.

7.6 Kompensation der Eingriffe

Da im Gebiet keine weiteren Möglichkeiten des Ausgleichs bestehen, soll ein Ausgleich außerhalb des Planbereiches erfolgen.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit soll über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden. Es handelt sich hierbei um die Fläche K56 (Nr. 09 des Kompensationsflächenkatasters) am Bergeler Bach (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flstk. 353, 253, 372). Es handelt sich hier weitgehend um die den Bergeler Bach begleitenden Uferstreifen, die auch an das Plangebiet unmittelbar angrenzen. Auf der Fläche sind noch 3100 Punkte verfügbar, so dass ein ausreichendes Wertpunktekontingent besteht. Die Fläche steht somit in engem räumlichen Bezug zur Planfläche und die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto auszubuchen.

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bebauungsplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

8 Sonstige Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne mehrere Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse und die verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachten dargestellt. Sofern die Ergebnisse für Umweltbelange von Belang sind und bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorlagen, wurden sie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Dies sind:

- LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ der Stadt Oelde (Stand August 2021)

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

8.2 Monitoring

In Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden unter Pkt. 3 b) Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt gefordert (Monitoring).

Im vorliegenden Plan sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger;
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (2) BauGB;

- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen, insbesondere des FIS (FIS Artenschutz des LANUV);
- Überprüfung der Entwicklung des Gebietes sowie der Ausgleichspflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft der FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 148.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Stadt Oelde. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist eine systematische Überprüfung der frist- und sachgerechten Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde (untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf) zu veranlassen.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 148 „Freizeitanlage am Bergelerweg“ und des Änderungsverfahrens zur 40. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden.

Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung und des Bebauungsplans dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen/Landschaft/biologische Vielfalt
- Boden/Fläche
- Wasser/Abwasser
- Klima/Luft, Emissionen, Immissionen
- Kulturelles Erbe und Sachgüter
- Abfall

detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie anlagebedingte Auswirkungen der durch die Bauleitpläne vorbereitete Bauvorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;

- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt Untersuchungen durchgeführt und eine Artenschutzprüfung erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG festgelegt. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben der 40. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 148 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen, deren Vorgaben - soweit für das Gebiet zutreffend - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden.

Zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen werden diverse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

- Flächen zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
- Gewässerrandstreifen Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 10 und 16 BauGB
- Formulierung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Formulierung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Kreises Warendorf (2021) durchgeführt, bei dem der Punktwert des Ist-Zustandes mit dem des Planzustandes verglichen wird. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von 2614 Wertpunkten ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann. Insgesamt resultiert somit aus dem Planvorhaben noch ein Ausgleichsbedarf außerhalb des Geltungsbereiches.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit soll über eine Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Oelde beglichen werden. Es handelt sich hierbei um die Fläche K56 (Nr. 09 des Kompensationsflächenkatasters) am Bergeler Bach. Auf der Fläche sind noch 3100 Punkte verfügbar, sodass ein ausreichendes Wertpunktekontingent besteht. Die Fläche somit in engem räumlichen Bezug zur Planfläche und die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Inanspruchnahme der Ökopunkte ist entsprechend aus dem Ökokonto auszubuchen.

Durch diese Maßnahmen können die aus den unvermeidbaren Eingriffen der Bauleitplanung resultierenden Eingriffe in den Naturhaushalt quantitativ und funktional im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

Das Monitoring zur Kontrolle von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen umfasst die Auswertung von Hinweisen, die von Bürgern, Fachbehörden, durch weitere Untersuchungen sowie aus Informationssystemen an die zuständige Fachbehörde herangebracht bzw. ermittelt werden.

Nach weitgehendem Abschluss der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen (etwa 5 Jahre nach Rechtskraft) wird die Entwicklung des Plangebietes überprüft.

Hamm, den 29.11.2021



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

10 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

BBODSCHG (2015): "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 I 212.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-WÄRMEGESETZ (EEWÄRMEG) (2009): in Kraft seit 01.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 361 VO vom 27.06.2020)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZ - BIMSCHG): Ausfertigungsdatum: 15.03.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.11.2016 I 2749.

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSERABGABENGESETZ – ABWAG: vom 18.01.2005, neugefasst durch Bek. v. 18.1.2005 I 114, zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 1.6.2016 I 1290.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABWV*): vom 17.06.2004.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung vom 31.07.2009 in der zuletzt geänderten Fassung.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

Sonstige Grundlagen

KREIS WARENDORF UNB (2021): Das Warendorfer Modell 2021, Stand Juli 2021, Warendorf

Gutachten/Pläne:

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG ZUR 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 148 „FREI-ZEITANLAGE AM BERGELERWEG“ DER STADT OELDE (STAND AUGUST 2021)

11 Anhang

Pflanzauswahl

Für Anpflanzungen im Planbereich sollten vornehmlich Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (Buchenwald / Eichen-Hainbuchenwald) bzw. standortgerechte einheimische Arten (Herkunftsnachweis Westfälische Bucht) ausgewählt werden. Die Anwuchspflege ist zu gewährleisten und die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten. Des Weiteren müssen auch bei natürlichem Abgang die Gehölze ersetzt werden.

Bäume, 1.Ordnung:

Sand-Birke (*Betula pendula*)

Wahlweise auch:

Stieleiche (*Quercus robur*),

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Anforderung:

Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm, diese sind dauerhaft zu erhalten.

Bäume in einer Reihe, Abstand 11 m

Anpflanzung im Norden:

Sträucher:

Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Haselnuß (*Corylus avellana*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Dornsträucher:

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*)

Pflanzgröße:

Sträucher: Str., 2-3 x verpflanzt, 60-100 cm

Pflanzenabstand/-verband: 1,0 x 1,0 m bei Sträuchern, Dreiecksverband

Pflege:

Bäume und Sträucher: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren, Unterhaltungspflege